

Gesetz über die Verkehrshaftpflichtversicherung

In Serbien wurde im Juli 2009 das neue Gesetz über die Haftpflichtversicherung im Verkehr erbracht (Amtsblatt Serbiens Nr. 51/09 vom 14.07.2009). Das genannte Gesetz wird innerhalb von 90 Tagen nach der Veröffentlichung bzw. am 14.10.2009 in Kraft treten.

Trotz des oben genannten Datums des Inkrafttretens, wird ein Großteil der Gesetzesbestimmungen erst nach Beitritt Serbiens in die Europäische Union angewendet werden. Auch durch die Erbringung dieses Gesetzes ist der Wille des Staates zu erkennen, durch die rechtzeitige Übereinstimmung wichtiger Gesetze, die Bedingungen für einen baldigen Beitritt der Republik Serbien in die EU zu schaffen. Gleichzeitig, würden mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zahlreiche Einwendungen der Welthandelsorganisation, sowie anderen internationalen Institutionen gegenüber den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem wichtigen Segment der serbischen Gesetzgebung aufgehoben werden.

Im weiteren Text werden wir die Bestimmungen des neuen Gesetzes anführen, die vom Tage des Inkrafttretens, beginnend von Oktober 2009, zur Anwendung gebracht werden. Es handelt sich hierbei um neue Bestimmungen, welche bisher auf eine andere Weise durch die Normen des vorherigen Gesetzes geregelt wurden.

Art. 5. Abs. 4

Der Haftpflichtversicherungsvertrag wird, wie früher, im Einvernehmen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, sowie im Einklang mit dem von jeder einzelnen Versicherungsgesellschaft festgelegten Bedingung abgeschlossen. Jedoch sind in den von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft festgelegten Bedingungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkriterien zu berücksichtigen.

Art. 7.

Bei der Schadensregulierung wird die Versicherungssumme, welche am Tage des Schadensereignisses gültig ist, angewendet, insoweit durch den Versicherungsvertrag keine höhere Versicherungsdeckung vereinbart wurde.

Art.8

Jeder Halter eines KFZ bzw. Lenker desselben ist verpflichtet während der Benutzung des Fahrzeuges, sowohl die Versicherungspolice, als auch den europäischen Bericht über den Verkehrsunfall bei sich zu haben.

Art. 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf die Transportmittel der Bundeswehr Serbiens.

Art. 18

Wie auch im vorherigen Gesetz, haftet die Versicherung auch für den Schaden an den Gegenständen die zum Transport übernommen wurden, vorausgesetzt, dass diese Gegenstände zum persönlichen Gebrauch der Beifahrer dienen. Die Versicherung wird auch für die einer dritten Person verursachten Schaden haften, wenn dieser Schaden durch die obigen Gegenstände verursacht wurde.

Art. 20

Handelt es sich um Fahrzeuge die nicht der jährlichen Zulassung unterliegen, sind die Halter derselben nun verpflichtet, solange das Fahrzeug im Verkehr benutzt wird, jedes Jahr den Haftpflichtversicherungsvertrag zu verlängern und zwar

Art. 23

Der Fahrzeughalter, bzw. Teilnehmer im Verkehrsunfall, ist verpflichtet innerhalb von 15 Tagen die Versicherungsgesellschaft, die für den entstandenen Schaden haftet, über den Verkehrsunfall in Kenntnis zu setzen.

Art. 24

Durch diese Bestimmung wird unmittelbare Geltendmachung der Schadenansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft geregelt. Diese Versicherung hat die Pflicht ein Angebot zuzustellen oder eine Stellungnahme innerhalb von 90 Tagen zu nehmen. Wenn es sich um einen „kleinen Schaden“ handelt (bis EUR 500,- im Dinargegenwert), ist die Haftpflichtversicherung verpflichtet denselben innerhalb von 8 Tagen zu regeln. Für den Fall, dass die obigen Fristen nicht eingehalten werden, ist der Geschädigte berechtigt die Klage einzubringen und die Volksbank Serbiens, als Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 29

Mit diesem Artikel werden die Fälle geregelt in welchen die Haftung der Versicherungsgesellschaft ausgeschlossen ist, und zwar z. B. Anwendung des Fahrzeuges wider dem vorgeschriebenen Anwendungszweck, Lenkung des Fahrzeuges ohne Führerschein oder im Falle eines Führerscheinentzugs, Lenkung unter Alkoholeinfluss über der erlaubten Grenze, vorsätzliche Verursachung des Schadens, sowie Benutzung eines technisch untauglichen Fahrzeuges, welcher Umstand dem Lenker bekannt war, als auch wenn der Versicherte den Unfallort verlassen hat.

All diese Umstände haben keinen Einfluss auf das Recht der Geschädigten auf Schadenersatz, jedoch sichern dieselben der Versicherungsgesellschaft das Recht eigene Regressansprüche gegenüber dem Versicherten geltend zumachen.

Art. 31

Die Teilnehmer an einem Verkehrsunfall sind verpflichtet den Europäischen Bericht über den Verkehrsunfall auszufüllen, zu unterzeichnen, sowie auszutauschen. Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet den entsprechenden Vordruck dem eigenen Versicherten nebst der Police zur Verfügung zu stellen.

Art. 35

Die Kranken- und Rentenversicherungen können ihre Regressansprüche gegenüber der haftenden Versicherungsgesellschaft geltend machen, insoweit der Versicherungsnehmer einer solchen haftenden Versicherung den betroffenen Unfall schuldhaft verursacht hat.

Als ein Sachschaden werden u.a auch Behandlungskosten, andere notwendige Kosten sowie die geleisteten Rentenbeträge berücksichtigt.

Art. 39

Ein Schadensanspruch für einen Schaden, der von einem Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen verursacht wurde, wird bei einer von dem Versicherungsverband benannten Versicherungsgesellschaft eingereicht, welche dann innerhalb von 60 Tagen verpflichtet ist den Schaden zu regulieren. Falls die Versicherungsgesellschaft diese Frist nicht einhalten sollte, wird der Schadensanspruch selbst gegenüber dem Versicherungsverband Serbiens geltend gemacht, welcher verpflichtet ist den Schaden innerhalb weiterer 30 Tage zu regulieren. Falls der Schaden weder innerhalb der ersten, noch innerhalb der zweiten Frist reguliert wird, ist der Geschädigte berechtigt die Klage einzubringen.

Art. 50

Mit diesem Artikel wird zwecks leichter Beschaffung der notwendigen Angaben für eine Geltendmachung der Schadensansprüche, die Gründung des Informationszentrums im Rahmen des Versicherungsverbandes Serbiens geregelt. Dieses Informationszentrum soll innerhalb von 1 Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit seiner Arbeit beginnen.

Art. 58

Im Rahmen des Versicherungsverbandes Serbiens wird, ebenfalls innerhalb der Frist von 1 Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, eine gesonderte Datenbank zusammengefasst in welcher alle Verkehrsunfälle auf dem Gebiet der Republik Serbien eingetragen werden.

Art. 73

Der Garantiefond erwirbt aufgrund dieses Gesetzes, die Eigenschaft einer Rechtsperson und wird mit diesem Status mit seiner Tätigkeit innerhalb von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, beginnen. Bis dahin werden die Tätigkeiten des Garantiefonds, wie bisher, seitens des Versicherungsverbandes Serbiens abgewickelt.

Art. 74

Die Tätigkeit des Garantiefonds wird, nach Erlangen des Rechtspersonstatus und innerhalb von 2 Jahren, wie auch bisher die Regulierung der durch ein nichtversichertes oder nichtbekanntes Fahrzeug verursachte Schäden, sowie die Schadensregulierung der Schäden, welche nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über die betroffene Haftpflichtversicherung reguliert werden konnten, sein.

Art. 77

Die Kranken- und Rentenversicherungen haben kein Recht auf Regulierung eines Regressanspruches, wenn es sich um einen von einem nicht versicherten oder nicht bekannten Fahrzeug, sowie einem Schaden, welcher nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über die betroffene Haftpflichtversicherung reguliert wurde, handelt.

Art. 91

Ein Schaden, der durch Nutzung eines Fahrzeuges, dessen Halter keinen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen hat, obwohl er dazu verpflichtet war, verursacht wird, wird im gleichen Ausmaße und unter denselben Bedingungen erstattet, welche am Unfalltag gegolten haben.

Art. 118

Mit diesem Artikel wird die Aufhebung der Gültigkeit aller Bestimmungen aus dem Gesetz der Versicherung von Vermögen und Personen aus dem Jahr 1996 reguliert. Ausnahme ist die Bestimmung aus dem Art. 86 welche die Haftpflichtversicherungssummen von 100.000 USD für PKWs und 200.000 USD für LKWs vorsieht. Diese Bestimmung wird während der Zeit von 3 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft bleiben.

Belgrad, 20.11.2009

Zarko Andjelic, Rechtsanwalt